



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD2-UVP-47774/001-2014 ---
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14385 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug RU4-U-757
BearbeiterIn Dipl.-Ing. Werner Fischer
Durchwahl 14540
Datum 09. August 2016
(0 27 42) 9005

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., „Windpark Sommerein“; Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000; ergänzende Beurteilung aus elektrotechnischer Sicht

Mit Schreiben der Abt. RU4 vom 18.7.2016 wurden Projektunterlagen mit dem Ersuchen um Beurteilung dahingehend übermittelt,

- a) ob die geplanten Änderungen geeignet erscheinen, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen können,
- b) ob diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden können,
- c) ob diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen können,
- d) ob diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen können,
- e) ob diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden können,

- f) ob das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig erscheint.

Angemerkt wurde, dass der „Windpark Sommerein“ mit Bescheid vom 30. Juni 2015, RU4-U-757/022-2014, gemäß § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt wurde, nun um die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 angesucht wurde und der vorliegende Änderungsantrag rechtlich als Fortschreibung des ursprünglichen Genehmigungsantrages vom 29. August 2014 zu erachten ist.

Dazu ist kann aus elektrotechnischer Sicht folgendes festgehalten werden:

BEFUND:

Mit ha. Stellungnahme vom 17. März 2015, BD2-UVP-47774/001-2014 wurde zur gleichen Fragestellung das Teilgutachten ELEKTROTECHNIK zum ursprünglichen Projekt abgegeben, wobei auch Feststellungen zur beantragten AUSNAHMEBEWILLIGUNG gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 getroffen wurden.

Laut den übermittelten Unterlagen ist beabsichtigt, bei der Ausführung des Vorhabens verschiedene Abweichungen vom bestehenden Konsens vorzunehmen, wobei

- 1) einerseits die Änderungen in einem **grünen Ordner** mit der Bezeichnung „**Änderungsverfahren 30.6.2016**“ dargelegt sind und
- 2) andererseits die Unterlagen zur Erlangung einer **Ausnahmebewilligung nach § 11 ETG 1992** in einer **blauen Mappe** mit der Bezeichnung „**Sonstige Unterlagen Amtsintern**“, zusammengefasst sind und
 - a) Maßnahmen zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung nach § 11 ETG 1992 – Version 03 (mit dem zusätzlichen Kapitel 2.1.8.4 zur Berührungssicherheit des Trossenkabels) statt der genehmigten Version 02 (Einlage 3.8.1),
 - b) die VESTAS Risikoanalyse 3.3 MW – Version 6 (mit zusätzlicher Betrachtung des Risikos bei Teilentladungsmessungen) statt der genehmigten Version 5 (Einlage 3.8.2),
 - c) die Definition des Risikoprofiles Version 3 (Einlage 3.8.3),
 - d) Bemerkungen zur Risikoanalyse Version 3 (Einlage 3.8.4) und

e) eine Arbeitsanweisung – zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen Version 3 statt der genehmigten Version 1 (Einlage 3.8.5) enthalten sind.

Im grünen Ordner sind die vorgesehenen Änderungen dargestellt, wobei die elektrotechnischen Belange speziell in der Einlage 2.1.1 (S24 - S27) und in Einlage 3.1.1 (S17 - S19) beschrieben sind. Dabei wird auch auf diverse Detailunterlagen des Projektes Bezug genommen.

Speziell festzuhalten ist, dass die genehmigten Windkraftanlagen SOM 5, 8, 9 und 10 vom Anlagentyp VESTAS V 112 auf den Anlagentyp V 126 geändert werden sollen. In diesem Zusammenhang sind auch geringfügige Anlagenverschiebungen bei SOM 5 im Ausmaß von ca. 0,5 m, bei der Anlage SOM 9 im Ausmaß von ca. 54,8 m und bei der Anlage SOM 10 im Ausmaß von ca. 5,6 m vorgesehen. Neue Grundstücke werden laut Änderungsantrag durch diese Verschiebung der WKA nicht berührt. Die Windkraftanlage SOM 8 wird nicht verschoben.

Die Nabhöhen der Anlagen ändern sich von bislang 140 m auf künftig 137 m. Der Rotordurchmesser wird von 112 Meter auf 126 Meter vergrößert und betragen die Gesamthöhen dieser Anlagen somit 200 Meter statt ursprünglich 196 Meter.

Die elektrische Leistung der Anlagen wird nicht geändert und beträgt weiterhin 3.300W je Anlage. Somit ist auch keine Änderung des Netzzuganges erforderlich.

Anlagengegenüberstellung:

	VESTAS V112	VESTAS V126
Nennleistung:	3.300W	3.300W
Nabhöhe:	140m	137m
Rotordurchmesser:	112m	126m
Gesamthöhe:	196m	200m
Überstr. Fläche:	9.852m ²	12.469m ²

Beide Anlagenbauformen gehören zur „Vestas 3 MW Plattform“ und werden sowohl hinsichtlich der elektrotechnischen als auch der sicherheitsrelevanten Komponenten als baugleich beschrieben. Dazu wird auf eine entsprechende Bestätigung von VESTAS (Einlage 2.3.4) verwiesen.

Über die geplanten Anlagen VESTAS V126 – 3.3 liegt ein Vorabzug einer Konformitätserklärung (allerdings in englischer Sprache) den Einreichunterlagen bei (Einlage 2.3.4).

Andere Objekte im Nahbereich der WEA (Mindestabstände):

Der Abstand der Anlage SOM 9 zur vorhandenen 20 kV-Freileitung beträgt durch die Verschiebung statt der ursprünglich vorgesehenen 195 Meter nunmehr 242 Meter.

Unterirdische Einbauten:

Lt. Projekt (Seite 14; Pkt. 2.5) ergeben sich durch die geänderten Anlagenstandorte und den damit verbundenen geänderten Kabelführungen keine Änderungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden unterirdischen Einbauten.

Gutachten:

Aus elektrotechnischer Sicht besteht gegen die geplanten Anlagenänderungen vom 4 Anlagen des Typs VESTAS V112 auf VESTAS V126 samt den vorgesehenen Verschiebungen von 3 Standorten kein Einwand.

Sowohl hinsichtlich der

- im Änderungsprojekt dargestellten Abweichungen zum Bescheid vom 30. Juni 2015, RU4-U-757/022-2014 als auch hinsichtlich der
- erforderlichen Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG

kann die elektrotechnische Beurteilung im Teilgutachten ELEKTROTECHNIK vom 17. März 2015, BD2-UVP-47774/001-2014 vollinhaltlich aufrechterhalten und auf die gg. Anlagen übertragen werden. Eine Vorschreibung von anderen oder zusätzlichen Auflagen ist nicht erforderlich.

Dipl.-Ing. F i s c h e r

Amtssachverständiger für Elektrotechnik



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur